

Die Preise für Saatkartoffeln.

Nach der Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 6. Januar gelten die Höchstpreise für Kartoffeln bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die 1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saat-

kartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder 2. von Händlern, die von der höhern Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder 3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden. Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln wird von der höhern Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen. Verträge über die Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höhern als dem Höchstpreise oder nach dem 28. Oktober 1915 zum Höchstpreise abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.